



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

2023

Schwerin, den 16. Oktober

Nr. 42

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung

- Inkommunalisierung gemeindefreier Wasser-, Aufschüttungs- oder Aufspülungsflächen
in und an Küstengewässern
- Landkreis Vorpommern-Rügen 646

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport

- Umsetzung der Regelungen aus § 26 LRV M-V nach § 131 Absatz 1 SGB IX 651
- Basismodul (§ 6 Absatz 2 Nummer 2, Absatz 3 Nummer 10 LRV M-V) 652

Stellenausschreibungen 654

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 42/2023

Inkommunalisierung gemeindefreier Wasser-, Aufschüttungs- oder Aufspülungsflächen in und an Küstengewässern

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung

Vom 29. September 2023 – II 300 - 177-5280H-2011/016-024 –

Aufgrund von § 11 Absatz 3 der Kommunalverfassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) geändert worden ist, gibt das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung folgende Gebietsänderung bekannt:

Landkreis Vorpommern-Rügen

Die der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst vorgelagerten, gemeindefreien Wasserflächen des Küstengewässers Ostsee im Bereich des Zingster Stroms, belegen in der Flur 2, Gemarkung Sundische Wiese und in der Flur 6, Gemarkung Zingst (vgl. Lagepläne) werden gemäß § 11 Absatz 2 der Kommunalverfassung zum Zwecke der Ausübung hoheitlicher Befugnisse mit Wirkung zum 1. Oktober 2023 in die Gemeinde Ostseeheilbad Zingst inkommunalisiert.

Anlagen

AmtsBl. M-V 2023 S. 646

Lageplan

Vermessungsstelle:

Landkreis Vorpommern-Rügen
Fachdienst Kataster und Vermessung

(erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte
im Maßstab 1:2000)

Blatt 1 von 1

angefertigt am: 19.01.2021

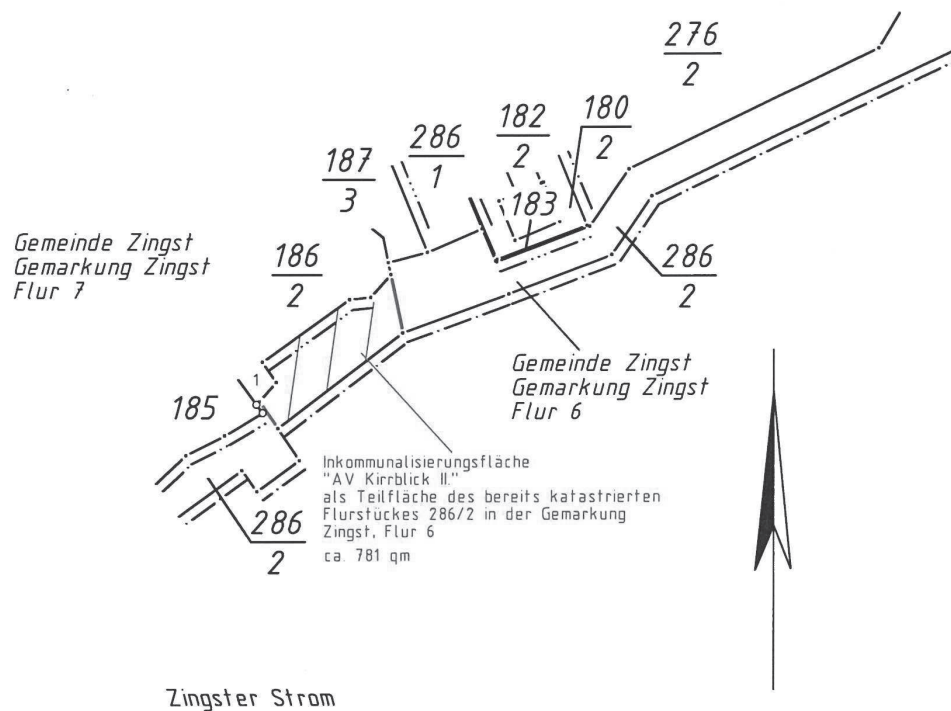
Antrags Nr. 21LVM0005

durch: A.Finn
Dipl.-Ing (FH)

Gemeinde Zingst

Gemarkung Zingst

Flur 6



Koordinatenliste zur Inkommunalisierung einer Wasserfläche
im Bereich des "AV Kirrblick II" im Zingster Strom
Koordinatenreferenzsystem: ETRS89 mit UTM-Abbildung

Punktnummer	East	North
1	33350081.252	6033922.438

Gemäß § 34 Absatz 1 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen - Geoinformations- und Vermessungsgesetz (GeoVermG M-V) - vom 16.12.2010 (GVOB. M-V S. 713) wird die Genehmigung für die Veröffentlichung und Umarbeitung des Ausschnitts aus der Liegenschaftskarte - Gemarkung Zingst, Flur 6 und 7 zum Zwecke der Inkommunalisierung im Bereich des AV Kirrblick II erteilt.

Stralsund, 19.01.2021



Lageplan

Vermessungsstelle:

Landkreis Vorpommern-Rügen
Fachdienst Kataster und Vermessung

erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte
im Maßstab 1:2000

Blatt 1 von 1

angefertigt am: 19.01.2021

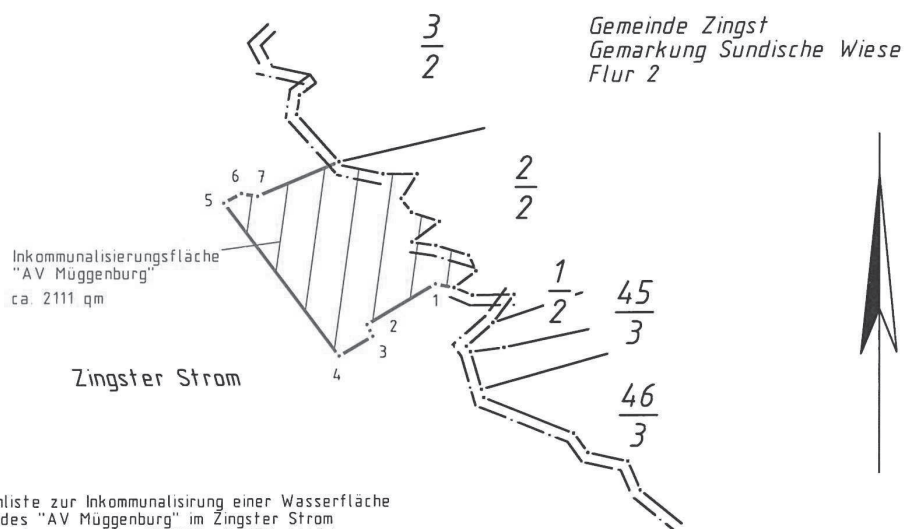
Antrags Nr. 21LVM0006

durch: A Finn
Dipl.-Ing. (FH)

Gemeinde Zingst

Gemarkung Sundische Wiese

Flur 2



Koordinatenliste zur Inkommunalisierung einer Wasserfläche
im Bereich des "AV Muggenburg" im Zingster Strom
Koordinatenreferenzsystem: ETRS89 mit UTM-Abbildung

Punktnummer	East	North
1	33352681.184	6033103.050
2	33352661.210	6033091.271
3	33352662.879	6033087.912
4	33352653.067	6033082.188
5	33352619.128	6033126.689
6	33352624.274	6033129.466
7	33352629.038	6033128.629

Gemäß § 34 Absatz 1 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen - Geoinformations- und Vermessungsgesetz (GeoVermG M-V) - vom 16.12.2010 (GVOBl. M-V S. 713) wird die Genehmigung für die Veröffentlichung und Umarbeitung des Ausschnitts aus der Liegenschaftskarte - Gemarkung Sundische Wiese, Flur 2 zum Zwecke der Inkommunalisierung im Bereich des AV Muggenburg erteilt.

Stralsund, 19.01.2021



Lageplan

Vermessungsstelle:

Landkreis Vorpommern-Rügen
Fachdienst Kataster und Vermessung

(erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte
im Maßstab 1:2000)

Blatt 1 von 1

angefertigt am: 19.01.2021

Antrags Nr. 21LVM0007

durch: A.Finn
Dipl.-Ing (FH)

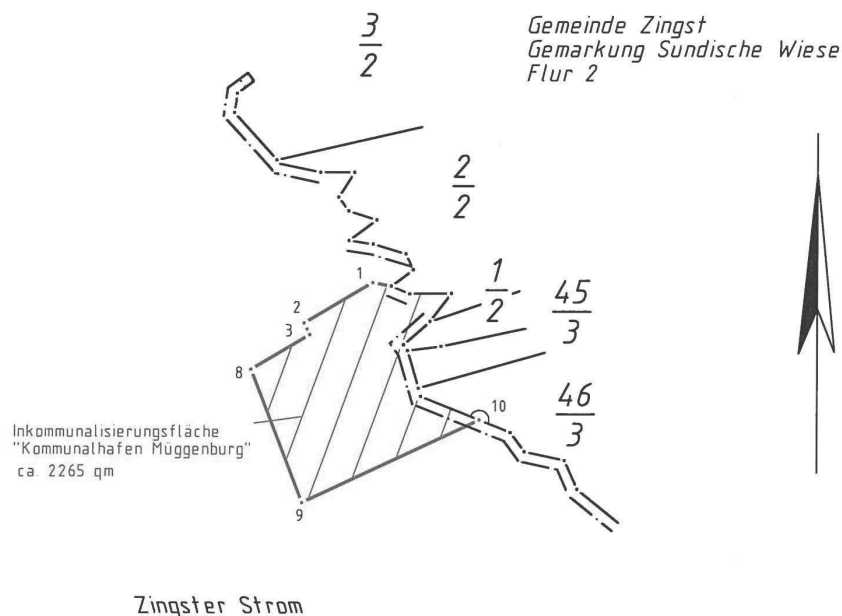
Gemeinde Zingst

Gemarkung Sundische Wiese

Flur 2

Koordinatenliste zur Inkommunalisierung einer Wasserfläche im
Bereich des "Kommunalhafens Müggenburg" im Zingster Strom
Koordinatenreferenzsystem: ETRS89 mit UTM-Abbildung

Punktnummer	East	North
1	33352681.184	6033103.050
2	33352661.210	6033091.271
3	33352662.879	6033087.912
8	33352645.666	6033077.871
9	33352660.883	6033039.154
10	33352712.460	6033063.160



Gemäß § 34 Absatz 1 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen - Geoinformations- und Vermessungsgesetz (GeoVermG M-V) - vom 16.12.2010 (GVOB. M-V S. 713) wird die Genehmigung für die Veröffentlichung und Umarbeitung des Ausschnitts aus der Liegenschaftskarte - Gemarkung Sundische Wiese, Flur 2 zum Zwecke der Inkommunalisierung im Bereich des Kommunalhafens Müggenburg erteilt.

Stralsund, 19.01.2021



Lageplan

Vermessungsstelle:

Landkreis Vorpommern-Rügen
Fachdienst Kataster und Vermessung

(erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte
im Maßstab 1:2000)

angefertigt am: 19.01.2021

durch: A.Finn
Dipl.-Ing. (FH)

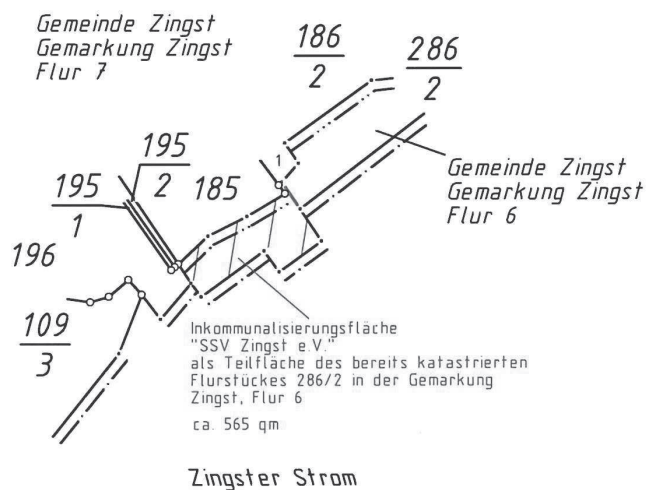
Blatt 1 von 1

Antrags Nr. 21LVM0004

Gemeinde Zingst

Gemarkung Zingst

Flur 6



Koordinatenliste zur Inkommunalisierung einer Wasserfläche
im Bereich des "SSV Zingst e.V." im Zingster Strom
Koordinatenreferenzsystem: ETRS89 mit UTM-Abbildung

Punktnummer	East	North
1	33350081.252	6033922.438

Gemäß § 34 Absatz 1 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen - Geoinformations- und Vermessungsgesetz (GeoVermG M-V) - vom 16.12.2010 (GVOBl. M-V S. 713) wird die Genehmigung für die Veröffentlichung und Umarbeitung des Ausschnitts aus der Liegenschaftskarte - Gemarkung Zingst, Flur 6 und 7 zum Zwecke der Inkommunalisierung im Bereich des SSV Zingst e.V. erteilt.

Stralsund, 19.01.2021



Umsetzung der Regelungen aus § 26 LRV M-V nach § 131 Absatz 1 SGB IX

Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport

Vom 27. August 2023 – IX-862-00LRV-2022/024-014 –

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport gibt in seiner Funktion als Geschäftsstelle der Evaluierungs- und Entwicklungskommission nach § 31 LRV M-V nach § 131 Absatz 1 SGB IX nachfolgenden Beschluss der Evaluierungs- und Entwicklungskommission nach § 31 LRV M-V nach § 131 Absatz 1 SGB IX bekannt:

In ihrer Sitzung am 19. September 2023 hat die Evaluierungs- und Entwicklungskommission nach § 31 LRV M-V nach § 131 Absatz 1 SGB IX (LRV M-V) nach Ablauf der Erklärungsfrist bis 25. September 2023 geeint, dass die im Beschluss der Evaluierungs- und Entwicklungskommission vom 6. September 2022 (AmtsBl. M-V S. 562) hinsichtlich der Umsetzung der Regelungen des § 26 LRV M-V genannten Daten jeweils um ein Jahr verlängert werden.

Geeint sind damit die folgenden Punkte:

1. Den Mitgliedern der Evaluierungs- und Entwicklungskommission ist bewusst, dass durch die Corona-Pandemie und ihre anhaltenden Folgen die bisherige Umsetzung der Regelungen aus § 26 LRV M-V erschwert wurde und eine Einhaltung der festgeschriebenen Fristen in vielen Fällen nicht möglich war bzw. nicht mehr möglich ist. Gleichzeitig ist es aber notwendig, Eingliederungshilfebedarfe von Leistungsberechtigten, die in den von § 26 LRV M-V umfassten Angeboten leben, zu decken.
2. Insoweit werden zu § 26 LRV M-V und seine Anwendung nachfolgende Ergänzungen und Klarstellungen vereinbart:
 - a) Die Leistungsträger versuchen, die in Umsetzung der Regelung des § 26 Absatz 3 LRV M-V notwendigen Bedarfsfeststellungen soweit möglich bis zum 31. Dezember 2023 durchzuführen. Die Bestimmung des Umfangs des ergänzenden Eingliederungshilfebedarfs im Rahmen der Bedarfsermittlung soll spätestens bis zum 30. September 2024 abgeschlossen sein.
 - b) In Umsetzung der Regelung des § 26 Absatz 4 LRV M-V werden die Leistungsangebote vollständig spätestens bis zum 30. Juni 2025 umgestellt. Spätestens ab 1. Juli 2025 findet § 26 Absatz 5 LRV M-V Anwendung. Dies gilt auch, wenn der in § 26 Absatz 4 LRV M-V genannte Zeitraum von einem Jahr nach Abschluss der Bedarfsfeststellungen nach § 26 Absatz 3 LRV M-V noch nicht abgelaufen ist.
3. Es besteht Einigkeit, dass auch Angebote nach § 26 LRV M-V unter den Anwendungsbereich der Übergangsregelung nach § 6a Absatz 4 LRV M-V nach § 131 Absatz 1 SGB IX vom 14. August 2023 (AmtsBl. M-V S. 553 f.) fallen, soweit die Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen. Ausdrücklich wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass es auch für Angebote nach § 26 LRV M-V weiterhin vorrangiges Ziel ist, so schnell wie möglich Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen auf Grundlage der geltenden gesetzlichen Regelungen und des LRV M-V zu treffen. Insoweit sind bilaterale Abstimmungen über das weitere Vorgehen und die Sicherstellung der notwendigen Leistungserbringung geboten.
4. Soweit eine Partei bereits zu einer Verhandlung zu Angeboten nach § 26 LRV M-V aufgerufen hat bzw. eine reguläre Verhandlung läuft, haben sich die Vereinbarungsparteien darüber zu verständigen, wie eine Überleitung erfolgen soll, falls die Verhandlung nicht rechtzeitig bis zum 1. Januar 2024 abgeschlossen werden kann. Zu klären ist dabei auch, wie eine Leistungserbringung ab dem 1. Januar 2024 bis zum Abschluss einer Vereinbarung nach § 125 SGB IX sichergestellt wird.
- c) Im Interesse einer zügigen Umstellung sollen die unter Buchstabe a und b genannten Termine und Fristen unterschritten werden, wenn alle notwendigen Informationen für eine Verhandlung vorliegen.

AmtsBl. M-V. 2023 S. 651

Basismodul (§ 6 Absatz 2 Nummer 2, Absatz 3 Nummer 10 LRV M-V)

Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport

Vom 27. August 2023 – IX-862-00LRV-2022/024-013 –

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport gibt in seiner Funktion als Geschäftsstelle der Evaluierungs- und Entwicklungskommission nach § 31 LRV M-V nach § 131 Absatz 1 SGB IX nachfolgenden Beschluss der Evaluierungs- und Entwicklungskommission nach § 31 LRV M-V nach § 131 Absatz 1 SGB IX bekannt:

In ihrer Sitzung am 19. September 2023 hat die Evaluierungs- und Entwicklungskommission nach § 31 LRV M-V nach § 131 Absatz 1 SGB IX (LRV M-V) nach Ablauf der Erklärungsfrist bis 25. September 2023 zur Thematik Basismodul nach § 6 Absatz 2 Nummer 2, Absatz 3 Nummer 10 LRV M-V Folgendes geeint:

I. Zum Basismodul

In § 6 Absatz 2 Nummer 2 LRV M-V ist geregelt, dass bei Leistungen in Räumlichkeiten i. S. v. § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 SGB XII das Entgelt für eine Fachleistungsstunde zuzüglich eines Basismoduls zu benennen ist. Somit kann ein Leistungserbringer, wenn er dies für erforderlich erachtet, für ein Angebot der besonderen Wohnform ein Basismodul vereinbaren.

Das Basismodul ist gemäß LRV M-V keine Leistung der Erreichbarkeit. Leistungen zur Erreichbarkeit sind in § 6 Absatz 3 Nummer 11 LRV M-V geregelt und als Rufbereitschaft oder Bereitschaftsdienst definiert. Eine gleichzeitige Erbringung von Leistungen der Erreichbarkeit und des Basismoduls kommt nicht in Betracht.

Für ein Leistungsangebot wird in der Regel nur ein Basismodul vereinbart. Der zeitliche Umfang und die Anzahl der (ggf. zeitgleichen) Mitarbeitenden des Basismoduls definiert sich aus der Konzeption und der Leistungsbeschreibung des Leistungsangebotes sowie dem zu betreuenden Personenkreis. Zeiten des Basismoduls sind in der Leistungsvereinbarung auszuweisen.

Bei einem Basismodul handelt es sich um eine stundenweise Präsenz (bis zu 24 Stunden möglich) zur Bewältigung unvorhergesehener und nicht planbarer Ereignisse in besonderen Wohnformen (z. B. kritische oder alltägliche Situationen, wie Reißverschluss klemmt, Schnürsenkel verknotet, Badewanne läuft über, Blumenvase ist umgefallen, Anruf aus der Familie, schlecht geräumt, Leistungsberechtigte streiten sich, überraschender Besuch kommt, Medikamente werden unangekündigt gebracht, unangemeldetes Gespräch von nahestehenden Personen, akuter dringender Redebedarf).

Eine Bewältigung unvorhergesehener und nicht planbarer Ereignisse erfordert in den gebotenen Grenzen des Persönlichkeitsschutzes auch eine Beobachtung des Geschehens in den zur persönlichen und gemeinschaftlichen Nutzung überlassenen Räumlichkeiten. Das heißt, die Aufgabe des Basismoduls besteht im Führen einer Aufsicht, um gegebenenfalls bei auftretenden, zuvor nicht planbaren Gefahrenlagen eingreifen zu können.

Erkrankungen sind in der Regel keine unvorhergesehenen und nicht planbaren Ereignisse im Sinne des Basismoduls. Soweit im Einzelfall in diesen Fällen eine Fachleistung notwendig sein sollte, kann diese z. B. über Assistenzleistungen oder Pflegeleistungen sichergestellt werden.

Das Basismodul ist keine Basisversorgung. Es wird nicht mit weiteren Aufgaben der personenbezogenen Leistungen wie z. B. aus den Bereichen der Assistenz, der Pflege und der einfachsten medizinischen Behandlungspflege usw. belegt.

Die jeweilige beschäftigte Person, die im unmittelbaren Dienstag die Aufgaben des Basismoduls wahrnimmt,

- ist aktiv in der besonderen Wohnform tätig,
- erkennt unvorhergesehene kritische Situationen,
- ist für nicht planbare Ereignisse (siehe oben) zuständig,
- greift ein, unterstützt und löst auftretende Probleme,
- ist Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für alle leistungsberechtigten Personen in der besonderen Wohnform.

Das Basismodul kann auf Grundlage der Konzeption und der Leistungsvereinbarung durch Nichtfachkräfte und Fachkräfte erbracht werden.

Wird das Basismodul vereinbart, wird es für jeden Leistungsberechtigten des Leistungsangebots der besonderen Wohnform als Tagessatz pauschal finanziert (§ 6 Absatz 3 Nummer 10 LRV M-V).

Das Basismodul wird unabhängig von der Anwesenheit des Leistungsberechtigten finanziert.

II. Berechnung und Kalkulation des Basismoduls

1. Grundsätzliches

Nach § 6 Absatz 3 Nummer 10 LRV M-V wird das Basismodul wie folgt kalkuliert:

Der vereinbarte Fachleistungsstundensatz, multipliziert mit der vereinbarten Stundenzahl und geteilt durch maximal vorgesehene Leistungsberechtigte multipliziert mit dem Auslastungsgrad. Der kalkulierte bzw. vereinbarte Aufwand wird in Form einer Tagespauschale je leistungsberechtigter Person gewährt.

Es ist festzustellen, dass im Unterschied zu den Leistungen zur Erreichbarkeit (vgl. § 6 Absatz 3 Nummer 11 LRV M-V) beim Basismodul der vereinbarte Fachleistungsstundensatz inklusive Sach- und Investitionskosten zur Berechnung herangezogen wird. In den Leistungen zur Erreichbarkeit wird dagegen mit einem bereinigten Fachleistungsstundensatz (exklusive der Sach- und Investitionskosten) gerechnet.

Ebenfalls ist festzustellen, dass mit der bisherigen Berechnung in Teilen eine Doppelfinanzierung vorliegt. Dies gilt insbesondere für den Aufwand für Leitung und Verwaltung. Beim Aufwand für Sach- und Investitionskosten des Basismoduls ist zu berücksichtigen, dass es Aufwendungen gibt, die unabhängig von den individuellen Bedarfen der Leistungsberechtigten entstehen. Das wird beim Basismodul aufgegriffen, da dieses für alle in dem Leistungsangebot zu versorgenden Leistungsberechtigten gilt. Insoweit ist es konsequent, dass bei der Berechnung des Basismoduls der Sach- und Investitionskostenaufwand pauschal berücksichtigt wird. Dies erfolgt über einen Zuschlag.

Einigkeit besteht, dass eine Anpassung der Berechnung des Basismoduls notwendig ist. Des Weiteren soll eine Anpassung der Kalkulation möglichst gering sein und eine Öffnung oder Ergänzung der Formulierung im Landesrahmenvertrag vermeiden.

2. Berechnung des Basismoduls

Das Basismodul wird wie folgt berechnet/kalkuliert:

Bereinigter Fachleistungsstundensatz (abzüglich Personalkosten für Leitung und Verwaltung sowie Sach- und Investitionskosten) plus pauschaler prozentualer Zuschlag in Höhe von 20 % der vereinbarten Sach- und Investitionskosten, multipliziert mit der vereinbarten Stundenzahl und geteilt durch maximal vorgesehene Leistungsberechtigte multipliziert mit dem Auslastungsgrad. Der kalkulierte bzw. vereinbarte Aufwand wird in Form einer Tagespauschale für jede leistungsberechtigte Person des Leistungsangebotes pauschal finanziert.

Die Berechnung ist zur besseren Nachvollziehbarkeit und um eine einheitliche Anwendung sicherzustellen, in Form eines Ausfüllhinweises mit in die Kalkulation aufgenommen.

Das Personal für das Basismodul ist im Arbeitsblatt 4. Personalaufwand der Anlage 3 nachrichtlich darzustellen.

Die überarbeitete Kalkulation ist bekannt gemacht.

Stellenausschreibungen

Bei dem **Landgericht Rostock** ist mit Wirkung vom **1. Juli 2024** die Stelle

einer Präsidentin/eines Präsidenten des Landgerichts
(BesGr. R 4 LBesG M-V)

zu besetzen.

Gesucht wird eine zielstrebige, verantwortungsbewusste Persönlichkeit mit weit überdurchschnittlichen Fachkenntnissen und vielseitigen richterlichen Erfahrungen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, die sich in der Rechtsprechung bzw. im staatsanwaltschaftlichen Dienst besonders bewährt hat. Kooperationsfähigkeit, Führungskompetenz, Verhandlungsgeschick, Urteilsvermögen und Entschlusskraft sowie Belastbarkeit sollten besonders ausgeprägt sein. Eine erfolgreiche Rechtserprobung und eine erfolgreiche Verwaltungserprobung im Sinne der §§ 3, 4 und 8 der Verwaltungsvorschrift „Erprobung in der Justiz“ vom 27. September 2021 werden vorausgesetzt.

Aus personalwirtschaftlichen Gründen ist die Ausschreibung auf Bedienstete des Landes Mecklenburg-Vorpommern beschränkt, die die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 und des § 122 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen.

Das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern ist bestrebt, den Frauenanteil zu erhöhen.

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungen sind innerhalb von **zwei Wochen** nach Erscheinen dieser Ausschreibung auf dem Dienstweg zu richten an:

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Puschkinstraße 19 – 21
19055 Schwerin

Wegen der erforderlichen Bewerbungsunterlagen kann auf die Personalakten Bezug genommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass dem Präsidialrat Personalakten nur mit Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers vorgelegt werden dürfen.

Schwerin, den 2. Oktober 2023

**Ministerium für Justiz, Gleichstellung und
Verbraucherschutz**

AmtsBl. M-V 2023 S. 654

